

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Hauptausschusses		
	des Finanz- und Wirtschaftsausschusses		
<input checked="" type="checkbox"/>	der Stadtvertretung	12.12.19	10

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Heiligenhafen

A) SACHVERHALT

Gemäß § 5 der Tourismusabgabensatzung der Stadt Heiligenhafen vom 15.12.2015 in der aktuellen Fassung beträgt der Abgabesatz seit dem 01.01.2019 1,7 %.

Die Tourismusabgabe ist nach ihrer normativen Ausgestaltung ein Entgelt für die von der Gemeinde als Gegenleistung erbrachten Aufwendungen zur Förderung des Kurbetriebs oder Tourismus.

Die Tourismusabgabe ist eine beitragsähnliche Abgabe, dessen legitimierender Grund der Ausgleich von Vorteilen und Lasten ist. Es sind somit der Finanzbedarf einerseits und die „Verteilungsmenge“ andererseits gegenüberzustellen. Daraus ergibt sich u.a. dass die Tourismusabgabe zweckbestimmt ist und dass ein Kostenüberschreitungsverbot gilt. Eine evt. vorhandene Über- oder Unterdeckung ist in der nächsten Kalkulation zu berücksichtigen.

Für das Jahr 2018 ergibt sich nach der Feststellung des Ergebnisses der Tourismusabgabe eine Überdeckung in Höhe von 192.376,36 €. Die Feststellung der Tourismusabgabe 2018 nach den Ergebnissen der Jahresrechnung 2018 ist als Anlage 1 beigefügt. Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass für das Jahr 2019 die Überdeckung voraussichtlich ca. 90.000,00 € beträgt.

Ursächlich für diese hohe Überdeckung ist insbesondere der enorme Anstieg der Gesamtumsätze aller in Heiligenhafen tätigen Gewerbebetriebe durch das gestiegene Gästeaufkommen.

Die nachfolgende Übersicht stellt die Ergebnisse seit dem Veranlagungsjahr 2015 dar:

Veranlagungsjahr / Hebesatz	Ansatz lt. Haushaltsplan	Jahresrechnungsergebnis	Summe der Messbeträge
2015: 2,0 v.H.	270.000,00	287.654,00	14.250.000,00
2016: 2,0 v.H.	285.000,00	281.448,00	14.065.000,00
2017: 2,0 v.H.	310.000,00	316.413,00	15.750.000,00
2018: 2,7 v.H.	360.000,00	539.108,00	19.962.962,00
2019: 1,7 v.H.	360.000,00	(449.860,00)	(26.464.705,00)

Die „Summe der Messbeträge“ (Spalte 4) ist der im Rahmen der Veranlagung und Festsetzung ermittelte Gesamtumsatz aller Betriebe in der Stadt Heiligenhafen. Für den Veranlagungszeitraum der Jahre 2015 bis 2019 ist diese „Summe der Messbeträge“ um rund 85 % gestiegen.

Die unter Berücksichtigung des Rechnungsergebnisses 2018 durchgeführte Kalkulation des Abgabensatzes für die Erhebung einer Tourismusabgabe 2020 nach den Ansätzen des Entwurfs des Haushaltsplans 2020 (Anlage 2) ergibt einen Abgabesatz i.H.v. 0,8 %.

Für das Jahr 2020 würde das Tourismusabgabenaufkommen rechnerisch voraussichtlich 222.500,00 € ergeben. Aufgrund von zu erwartenden steigenden Umsätzen sowie Nachveranlagungen, bzw. erstmaligen Veranlagungen von neuer Gewerbebetriebe wird jedoch ein Ergebnis von 250.000,00 € erwartet.

Darüber hinaus ist nach aktueller Rechtsprechung und auf Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes eine Neufassung der Satzung rückwirkend zum 01.01.2016 zu beschließen:

Das Zitiergebot nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verlangt, dass eine Satzung über Kommunalabgaben die berechtigte Norm des Kommunalabgabengesetzes (KAG) so genau wie möglich bezeichnet.

Ein Verstoß gegen § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG führt zur Rechtswidrigkeit und damit Unwirksamkeit der Satzung. Sofern eine Satzung wegen Verstoßes gegen das Zitiergebot unwirksam ist, bedarf es der Wiederholung des gesamten Satzungsverfahrens, um rückwirkend eine rechtmäßige Satzung erlassen zu können. Die Einleitungsformel ist Bestandteil der Satzung.

Die Hinweise und Anmerkungen aus dem Gutachten des Herrn RA Prof. Dr. Arndt vom 17.07.2019 sind in der vorgelegten Neufassung der Satzung berücksichtigt.

B) STELLUNGNAHME

Seitens der Verwaltung wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Eine Satzung kann mit rückwirkender Kraft auch dann erlassen werden, wenn sie eine die gleiche oder eine gleichartige Abgabe enthaltende Regelung ohne Rücksicht auf deren Rechtswirksamkeit ausdrücklich ersetzt. Die Rückwirkung kann bis zu dem Zeitpunkt ausgedehnt werden, zu dem die ersetzte Satzung in Kraft getreten war oder in Kraft treten sollte. Durch die rückwirkend erlassene Satzung dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Bei einem Abgabesatz von 0,8 % würden die Erträge der Tourismusabgabe voraussichtlich ca. 250.000,00 € ergeben.

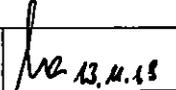
D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen.

In Vertretung:



(Folkert Loose)
Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	 13.11.19
Amtsleiterin / Amtsleiter	 13.11.19
Büroleitender Beamter	

Feststellung
der Tourismusabgabe 2018
nach dem Ergebnis der Jahresrechnung 2018

1. Mitgliedsbeiträge an den Tourismusverband Schleswig-Holstein, Ostseebäderverband, Sachverständigenkosten usw.		149.631,77 €
2. Allgemeine Aufwendungen		<u>292.440,00 €</u>
3. Summe aus 1 und 2		442.071,77 €
4. Eigenanteil der Stadt Heiligenhafen: 30 %		132.621,53 €
5. Aufwendungen laut Tourismusabgabesatzung: 70 % von 442.071,77 €		309.450,24 €
6. Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen:		
<u>Aufwendungen:</u>		
a) Gesellschaften der Stadt	2.229.642,38 €	
b) Abschreibungen	951.528,00 €	
c) Bewirtschaftung, Miete/Pachten	46.078,70 €	
<u>Erträge:</u>		
d) Kurabgabe	./.	1.892.218,00 €
e) Tourismusabgabe	./.	539.108,54 €
f) Ertr. aus der Aufl. v. Sonderposten	./.	515.854,00 €
g) Mieten u. Pachten	./.	13.340,45 €
h) vermischte Einnahmen	./.	<u>428,51 €</u>
		266.299,58 €
14 % von 266.299,58 € =	37.281,94 €	37.281,94 €
7. Gesamtsumme aus 5 und 6		346.732,18 €
8. Erträge aus der Tourismusabgabe		539.108,54 €
9. Überdeckung		192.376,36 €

Heiligenhafen, den 04. November 2019

Aufgestellt:


 (Maas)
 Stadtangestellter

Kalkulation
des Abgabesatzes für die Erhebung einer Tourismusabgabe 2020
nach den Ansätzen des Entwurfs des Haushaltsplanes 2020
und dem Rechnungsergebnis des Jahres 2018

1. Mitgliedsbeiträge an den Tourismusverband Schleswig-Holstein, Ostseebäderverband, Sachverständigenkosten, usw.		50.400,00 €
2. Allgemeine Aufwendungen		<u>392.200,00 €</u>
3. Summe aus 1 und 2		442.600,00 €
4. Eigenanteil der Stadt Heiligenhafen: 30 %		132.780,00 €
5. Aufwendungen laut Tourismusabgabesatzung: 70 % von 442.600,00 €		309.820,00 €
6. Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen:		
<u>Aufwendungen:</u>		
Gesellschaft der Stadt	2.435.560,00 €	
Abschreibungen	940.400,00 €	
Bewirtschaftungskosten	16.100,00 €	
Mieten und Pachten	30.400,00 €	
<u>Erträge:</u>		
Erträge aus der Aufl. Sonderposten	./.	502.000,00 €
Mieten u. Pachten	./.	19.400,00 €
Verm. Einnahmen	./.	400,00 €
Kurabgabe	./.	1.900.000,00 €
Fremdenverkehrsabgabe	./.	<u>250.000,00 €</u>
		750.660,00 €
14 % von 750.660,00 €	105.092,00 €	105.092,00 €
7. Gesamtsumme aus 5 und 6 (Deckungsbedarf 2020)		414.912,00 €

Für das Jahr 2018 ergab sich nach der Feststellung der Tourismusabgabe nach dem Ergebnis der Jahresrechnung 2018 eine Überdeckung von 192.376,00 €. Der Abgabensatz 2020 wird wie folgt ermittelt:

Deckungsbedarf für die Tourismusabgabe 2020	414.912,00 €
abzügl. Überdeckung des Jahres 2018	<u>192.376,00 €</u>
gesamt	222.536,00 €

Der Abgabensatz 2020 wird wie folgt ermittelt:

Bei einem Abgabensatz von 1,7 % beträgt das Tourismusabgabeaufkommen 2019 voraussichtlich ca. 449.900,00 €.

Die Summe der Messbeträge beträgt somit: 449.900,00 €: 1,7 % = 26.464.705,00

Es ergibt sich daher folgende Berechnung:

$$222.536,00 \text{ €} : 26.464.705,00 \times 100 = 0,840$$

Der Abgabensatz beträgt somit 0,8 %

Heiligenhafen, den 04. November 2019

Aufgestellt:



(Maas)
Stadtangestellter

- (3) Der durchschnittliche Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage dieser Satzung zu entnehmen. Lässt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist ein durchschnittlicher Gewinnanteil nicht angegeben, so ist er anhand der Angaben der Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten 5 Jahre zu ermitteln. In den übrigen Fällen ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.
- (4) Maßgeblich für die Ermittlung der jährlichen Einnahmen sind die Einnahmen des Vorjahres.
- (5) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Abs. 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Abs. 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauffolgenden Jahr die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend.
- (6) Bei Abgabepflichtigen, die im Gebiet der Stadt Heiligenhafen eine Betriebsstätte, einen Verkaufsstand oder eine ähnliche betriebliche Einrichtung unterhalten, sind die gesamten Einnahmen dieser Betriebsstätte, dieses Verkaufsstandes oder der ähnlichen Einrichtung maßgeblich. Bei anderen Abgabepflichtigen sind diejenigen Einnahmen maßgeblich, die auf das Angebot von Leistungen im Gebiet der Stadt Heiligenhafen entfallen

§ 5 Abgabesatz

Der Abgabesatz wurde bei der Kalkulation der Abgabe dadurch ermittelt, dass der zu verteilende Aufwand im Sinne von § 1 durch die voraussichtliche Summe der Messbeträge aller Abgabepflichtigen dividiert wird.

Der Abgabesatz beträgt ab 01.01.2016: 2,0 %.
Der Abgabesatz beträgt ab 01.01.2018: 2,7 %.
Der Abgabesatz beträgt ab 01.01.2019: 1,7 %.
Der Abgabesatz beträgt ab 01.01.2020: 0,8 %.

§ 6 Entstehung der Abgabe, Fälligkeit, Vorausleistung, Kleinbeträge

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres, also des Kalenderjahres. Sie wird durch Bescheid festgesetzt. Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.
- (2) Die Stadt Heiligenhafen kann vierteljährliche Vorausleistungen auf die Abgabe bis zur voraussichtlichen Höhe der Abgabe erheben. Die Vorausleistungen werden durch Bescheid angefordert. Die Fälligkeit der Vorausleistungen richtet sich nach der Regelung im Vorausleistungsbescheid; die erste Vorausleistung ist jedoch nicht früher fällig als einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides.
- (3) Endet eine abgabepflichtige Tätigkeit, die über den Ablauf des Vorjahres hinaus fortgesetzt wird, im laufenden Kalenderjahr, so wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Voraussetzungen der Abgabepflicht entfallen sind, ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Abgabe erstattet. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn sie nur saisonal ausgeübt wird.
- (4) Die Abgabe ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. Kleinbeträge bis 25,00 Euro sind jedoch zum 15. August in einer Summe und bis 50,00 Euro zum 15. Februar und 15. August je zur Hälfte fällig. Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

- (5) Die Tourismusabgabe wird nicht festgesetzt, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von 5,00 Euro nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabebeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall 5,00 Euro nicht übersteigt.

§ 7

Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung

- (1) Die Pflichtigen der Vorteilsstufe 1-4 haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 2. bis zum 30. Juni eines jeden Jahres oder - soweit die Stadt Heiligenhafen schriftlich dazu auffordert - innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllung des dafür von der Stadt vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gem. § 4 Abs. 4 und 5 abzugeben.
- (2) Die Pflichtigen der Vorteilsstufe 5 haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 2. bis zum 30. April eines jeden Jahres oder - soweit die Stadt Heiligenhafen schriftlich dazu auffordert - innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllung des dafür von der Stadt vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gem. § 4 Abs. 4 und 5 abzugeben.
- (3) Kommt der Erklärungspflichtige seiner Erklärungspflicht nicht nach, ist die Stadt Heiligenhafen befugt, die Einnahmen nach Ablauf der Erklärungsfrist im Wege der Schätzung zu ermitteln.
- (4) Die Stadt Heiligenhafen ist gem. § 31 der Abgabenordnung (AO) befugt von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen einzuholen.
- (5) Die Angaben der Abgabepflichtigen in der Tourismusabgabeerklärung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des KAG handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen von § 7 Abs. 1 Nr. 1 unterlässt, Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 2. entgegen von § 7 Abs. 1 Nr. 2 unterlässt, bis zum 30. Juni eines Jeden Jahres oder – soweit die Stadt Heiligenhafen schriftlich dazu auffordert – innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllung des dafür von der Stadt Heiligenhafen vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gem. § 4 Abs. 4 und 45 abzugeben, oder
 3. entgegen von § 7 Abs. 5 ganz oder teilweise unterlässt, auf Anforderung der Stadt Heiligenhafen Unterlagen zum Nachweis von Angaben vorzulegen

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Heiligenhafen kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der Bestimmungen des

Landesdatenschutzgesetzes und ab dem 25.05.2018 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 02. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 162) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,
2. den Daten des Melderegisters,
3. den Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen,
4. den Daten aus der Veranlagung zur Kurabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen,
5. nach den vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung

erheben.

- (2) Die Stadt Heiligenhafen darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Stadt Heiligenhafen ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen oder geschätzten Daten (§ 4) und die nach den Abs. 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des LDSG und ab dem 25.05.2018 der Datenschutz-Grundverordnung zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

- (1). Diese Neufassung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt die Satzung der Stadt Heiligenhafen vom 03.12.2015, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung
- (2) Sollten Steuerpflichtige durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung ungünstiger gestellt werden als nach der ersetzten Satzung in ihrer jeweiligen Fassung, so finden die günstigeren Regelungen der ersetzten Satzung Anwendung. Eine Schlechterstellung von Abgabepflichtigen durch die Rückwirkung dieser Satzung findet gemäß § 2 Abs. 2 S. 3 KAG nicht statt. Bestandskräftig gewordene Steueranmeldungen bzw. Steuerfestsetzungen werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.“

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den

Stadt Heiligenhafen

Der Bürgermeister

In Vertretung:

(Siegel)

gez. Folkert Loose

(Folkert Loose)

Erster Stadtrat

Anlage
zur Satzung der Stadt Heiligenhafen
über die Erhebung einer Tourismusabgabe

I. Die Vorteilssätze je Vorteilsstufe betragen:

	<u>Vorteilsstufe</u>	<u>Vorteilssatz</u>
Vorteilsstufe 1	25 v.H.	
Vorteilsstufe 2	50 v.H.	
Vorteilsstufe 3	70 v.H.	
Vorteilsstufe 4	80 v.H.	
Vorteilsstufe 5	100 v.H.	

II. Den jeweiligen Vorteilsstufen werden folgende Unternehmensarten gem. § 4 Abs. 2 zugeordnet:

Vorteilsstufe 1

Ifd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart	durchschnittlicher Gewinnanteil in v.H.
1	Architekten, Ingenieure	49
2	Ärzte, alle (außer Badearztstätigkeit)	44
2a	Apotheken	15
3	Blumengeschäfte	14
4	chemische Reinigung (ohne Heißmangel)	20
5	Fahrradhandel und -reparatur	13
6	Fahrschulen	36
7	Fitnessbetriebe	25
8	Friseure	28
9	Golfplätze	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
10	Güterverkehr, Fuhrunternehmen	22
11	Handwerks-, Bau- u. Industriebetriebe	
11.1	Bauunternehmen, Hochbau	17
11.2	Bauunternehmen, Tiefbau	17
11.3	Dachdeckerei	18
11.4	Elektroinstallation (auch Einzelhandel mit elektrotechnischen Erzeugnissen u. Leuchten)	21
11.5	Fliesen- u. Plattenlegerei	25
11.6	Glasergerberbe	20
11.7	Heizungs-, Gas- u. Wasserinstallation, Klempnerei	17
11.8	Maler u. Lackierergewerbe	27
11.9	Rundfunk-, Fernseh- u. Phonogeräte, Einzelhandel auch mit Reparaturen	12
11.10	Schlosserei	19
11.11	Schneiderei, Änderungsschneiderei	48
11.12	Tischlerei	17
11.13	Zimmerei	17
12	Hausverwalter nach Wohnungseigentumsgesetz	33
13	Heizöl- und Brennstoffhändler	7
14	Inhaber von Pferdeställen, die Stellplätze vermieten	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
15	Kegel- u. Bowlingbahnen	24
16	Kosmetik, Fußpflege	30
17.1	Kfz-Reparatur	17
17.2	Kfz-Einzelhandel	6

Lfd. Nr	Personengruppe bzw. Betriebsart	durchschnittlicher Gewinnanteil in v.H.
17.3	Kfz-Zubehörhandel	12
18	Krankengymnasten	25
19	Lacke, Farben u. sonstiger Anstrichbedarf sowie Tapeten u. Fußbodenbelag, Einzelhandel	15
20	Personenbeförderung (Linienverkehr)	18
21	Raumausstatter	21
22	Rechtsanwälte und Notare	44
23	Reisebüros	25
24	Sommerbetriebe, Sonnenstudios	25
25	Schornsteinfeger	30
26	Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigte	44
27	Unternehmensberater	44
28	Vereinslokalitäten	21
29	Verkehrsbetriebe (Taxen, Mietwagen u. a.)	25
30	Verlagswesen	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
31	Versicherungsbüro	44
32	Zahnärzte	30
33	Druckerei	18
34	gestrichen	
35	Optiker	18
36	Polsterer	22
37	Computer/Software-Einzelhandel	7
38	Objektschutz	25
39	Werbeagentur/-Fachberatung	25
40	Straßenreinigungsunternehmen	30
41	Kurierdienst	25
42	Einzelhandel mit Markisen, Rolläden	15
43	Schlüsseldienst	17
44	Hörgeräte-Akustik	18
45	Party-Service	30
46	Schreifarbeiten	30
47	Tätowier-Studio	30
48	Mobil-Discothek	30
49	Medienberatung	25
50	Warenpropagandist	25
51	Herstellung und Vertrieb von Kühlanlagen	21
52	Vermittlung von Werkverträgen	44
53	Parkplätze u. Parkhäuser, Inhaber von	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2

Vorteilsstufe 2

lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart	durchschnittlicher Gewinnanteil in v.H.
1	Ambulante Händler, Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt	25
2	Bau- und Heimwerkerbedarf (Baumarkt) mit einem wirtschaftlichen Umsatz bis 930.000,00 EUR	10
	über 930.000,00 EUR	5
3	Bäckereien, Konditoreien	17
4	Bauträger und Unternehmen, die Ferienwohnungen herstellen u. errichten	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
lfd.	Personengruppe bzw. Betriebsart	durchschnittlicher Gewinnanteil

Nr.		in v.H.
5	Briefpost, Paketdienst	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
6	Buchhandlungen auch Schreib- u. Papierwaren	9
7	Fernsprechunternehmen	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
8	Fische, Fischerzeugnisse, Einzelhandel	15
9	Flugplatz	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
10	Fotogeschäfte	14
11	Fotografen	25
12	Geld- u. Kreditinstitute	10
13	Gemüse- und Obsteinzelhandel	11
14	Getränkehandel	9
15	Handarbeitswareneinzelhandel	11
16	Haushaltwareneinzelhandel	13
17	Immobilienmakler	30
18	Kaffee- oder Teeläden	6
19	Kioske	6
20	Kunsthandel	15
21	Lebensmitteleinzelhandel auch Super- u. Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte	7
21a	Supermarkt mit breitgefächertem Warenangebot	4
22	Lederwareneinzelhandel	14
23	Lichtspieltheater	6
24	Masseure u. med. Bademeister	25
25	Parfümerien	12
26	Schießstände	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
27	Schmuckeinzelhandel, Uhren	15
28	Schuhhandel	11
29	Spielautomatenaufsteller u. Betreiber von	17
30	Spielwareneinzelhandel	9
31	Sportartikeleinzelhandel	11
32	Sportschulen, u. a. Tennis-, Reit-, Jacht-, Golf- und Surfschule	18
33	Süßwaren	6
34	Tabakwaren	6
35	Tankstellen einschl. Autowaschanlagen	22
36	Tennisplätze	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
37	Textileinzelhandel	10
38	Personenbeförderung mit PKW	34
39	Glas- und Gebäudereinigung	37
40	Bootswerft	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
41	Schiffsausrüster	20
42	Segelmacher	17
43	Bootspflegearbeiten	21
44	Bootslagerung	45
45	Videothek	30
46	Bootszubehör - Einzelhandel	10
47	Verkauf von Yachten	5
48	SB-Waschanlagen	10
49	Dienstleistungen aller Art (Handwerk)	21
50	An- und Verkauf von Nachlass	20
lfd.	Personengruppe bzw. Betriebsart	durchschnittlicher Gewinnanteil

Nr.		in v.H.
51	Verleih- und Vertrieb von Musikanlagen	20
52	Sanitätshaus	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
53	Masseur/Masseurin (ambulant)	25
54	Beförderungen mit Helikopter	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
55	Fleischerei	11
56	Zoologischer Bedarf (Tierfutter und -zubehör)	12

Vorteilsstufe 3

lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart Betriebe ganzjährig geöffnet	durchschnittlicher Gewinnanteil in v.H.
1	Andenkengeschäfte	10
2	Drachenläden	10
3	Eisdielen, Cafés, Milchbars	22
4	Gast- u. Speisewirtschaften	24
4.1	mit einem Küchenwarenanteil bis 25 v.H. des Wareneinsatzes	
4.2	mit einem Küchenwarenanteil über 25 v.H. des Wareneinsatzes	12
5	Geschenkartikeleinzhandel	10
6	Imbiß, Betreiber von	22
7	gestrichen	
8	Reit- u. Fahrinstitute, Inhaber von	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
9	Tanzlokale, Bars, Diskotheken	24
10	Wäschereien, Heißmangel	20

Vorteilsstufe 4

lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart, Betriebe - weniger als 46 Wochen geöffnet	durchschnittlicher Gewinnanteil in v.H.
1	Andenkengeschäfte	10
2	Drachenläden	10
3	Eisdielen, Cafés, Milchbars	22
4	Gast- u. Speisewirtschaften	24
4.1	mit einem Küchenwarenanteil bis 25 v.H. des Wareneinsatzes	
4.2	mit einem Küchenwarenanteil über 25 v.H. des Wareneinsatzes	12
5	Geschenkartikeleinzhandel	10
6	Hausmeisterservice einschl. Gartenpflege	21
7	Imbiss, Betreiber von	22
8	gestrichen	
9	Reit- u. Fahrinstitute, Inhaber von	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
10	Tanzlokale, Bars, Diskotheken	24
11	Tierpark u. ä. Einrichtungen	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
12	Ver- u. Entsorgungsunternehmen	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
13	Wäschereien, Heißmangel	20
14	Gebäudereinigung auch für Fremdenverkehrsobjekte (Strand, öffentliche Toiletten)	54
	5.1 wirtschaftlicher Umsatz bis 150.000,00 €	34
	5.2 wirtschaftlicher Umsatz über 150.000,00 €	

15	Personenbeförderung (Ausflugsverkehr, Planwagen und Kutschenfahrten, Strandbahn)	25
16	Künstleragentur/Veranstaltungen	30
17	Betrieb eines Yachthafens	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2

Vorteilsstufe 5

lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart,	durchschnittlicher Gewinnanteil in v.H.
1	Alle Personen, Personengruppen u. Betriebe, die Betten, Zimmer, Wohnungen u. sonstige Schlafgelegenheiten an kurabgabepflichtige Personen vermieten bzw. Patienten aufnehmen	
1.1	<u>Vorsorge- u. Rehabilitationseinrichtungen</u>	
1.1.1	Kurkliniken	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
1.1.2	Kinderkurheime	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
1.2	Hotels, Gasthöfe und Pensionen mit Halb- und Vollpension	15
1.3	Hotels garnis, Gasthöfe und Pensionen mit Frühstück	26
1.4	<u>sonstige (d.h. nicht unter lfd. Nr. 1.2 o. 1.3 fallende Vermietung von Ferienwohnungen u. Gästezimmer)</u>	
1.4.1	ohne Frühstück, Halb- und Vollpension	50
1.4.2	mit Frühstück	26
1.4.3	mit Halb- und Vollpension	15
2	Badeärzte (bezogen auf die badeärztliche Tätigkeit)	44
3	Campingplätze	42
4	Fahrradverleih, Tret- und Ruderbootverleih	31
5	gestrichen	
6	Minigolfplätze	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
7	gestrichen	
8	Strandkorbvermietung	25
9	Trinkkurhalle	22
10	Vermittler von Zimmern, Appartements, Ferienwohnungen usw.	54
11	Strandkorbfabrik	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
12	Betreuung von Ferienwohnungen	20
13	Charterbetriebe	25